STA
Landratsamt Starnberg

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

44. Ausgabe vom 14. November 2018 Seite 1

INHALT:

- Bekanntgabe öffentlicher Bauleistungen; Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A Landratsamt Starnberg
- Vollzug des Art. 52 Abs. 2 und 5 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG); Einleitung des Verfahrens zur 4. Änderung der Landschaftsschutzverordnung „Kreuzlinger Forst“ im Zusammenhang mit der 13. Änderung des Flächennutzungsplans für den Teilbereich „Rudolf-von- Hirsch-Straße, Altenheim“ und der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 39 „Erweiterung Altenheim / Betreutes Wohnen“ der Gemeinde Krailling
- Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag der Gemeinde Seefeld auf Erteilung einer Plangenehmigung für die Ufersicherung am Feichtenbach auf dem Grundstück Fl.-Nr. 149/2, Gemarkung Hechendorf a. Pilsensee, Gemeinde Seefeld
- Bebauungsplan Nr. 8030, 3. Änderung für das Gebiet zwischen Alersberg- und Riedeselstraße, betreffend die Grundstücke Fl.Nrn. 233/125 und 233/153 und Teilbereiche der Fl.Nrn. 161, 233/144, 233/60 und 233/126, Gemarkung Söcking, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches; Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
- Bebauungsplans Nr. 82 „Sportgelände Berg Nord“ 1. Änderung Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch
- Genehmigung der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes für das gesamte Gemeindegebiet
- 28. Verbandsausschuss-Sitzung am 19.11.2018 des Verband Wohnen im Kreis Starnberg

◆ Bekanntgabe öffentlicher Bauleistungen; Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A Landratsamt Starnberg

Der Landkreis Starnberg weist darauf hin, dass ab dem 09.11.2018 über die Bayerische Staatszeitung folgende Arbeiten zur Öffentlichen Ausschreibung bekannt gemacht werden:

Rahmenvertrag Elektrotechnische Arbeiten (ELT)
(LRA_Ö_45/18)

Es wird gebeten, entsprechende Informationen aus dieser Veröffentlichung zu entnehmen. Die Vergabeunterlagen sind ab sofort in elektronischer Form auf der Vergabeplattform https://www.subreport.de/E73645935

zum Download bereitgestellt.

Starnberg, 06.11.2018

LANDKREIS STARNBERG

◆ Vollzug des Art. 52 Abs. 2 und 5 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG); Einleitung des Verfahrens zur 4. Änderung der Landschaftsschutzverordnung „Kreuzlinger Forst“ im Zusammenhang mit der 13. Änderung des Flächennutzungsplans für den Teilbereich „Rudolf-von- Hirsch-Straße, Altenheim“ und der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 39 „Erweiterung Altenheim / Betreutes Wohnen“ der Gemeinde Krailling

Die Gemeinde Krailling beantragte mit Schreiben vom 06.07.2018 das Herausnahmeverfahren aus dem Landschaftsschutzgebiet „Kreuzlinger Forst“ zugunsten der 13. Änderung des Flächennutzungsplans für den Teilbereich „Rudolf-von-Hirsch-Straße, Altenheim“ und der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 39 „Erweiterung Altenheim / Betreutes Wohnen“ zur Errichtung eines „betreuten Wohnens“ im Bereich des Caritas Altenheims einzuleiten. In der Gemeinderatssitzung am 26.06.2018 wurde der Feststellungsbeschluss zur Flächennutzungsplanänderung gefasst. Es handelt sich dabei um eine Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 418 der Gemarkung Krailling, Gemeinde Krailling mit einer Größe von ca. 0,5 ha südlich angrenzend an das bestehende Altenheim. Ziel der Gemeinde ist es, ein Angebot an betreutem Seniorenwohnen direkt südlich angrenzend an das bestehende Heim mit stationären Einrichtungen machen, was zu sinnvollen Synergieeffekten führt und im Interesse einer optimalen Versorgung und Betreuung der Senioren liegt.

Das betroffene Gebiet in der Gemarkung Krailling, Gemeinde Krailling, liegt im Landschaftsschutzgebiet „Kreuzlinger Forst“. Die geplanten Festsetzungen im Bebauungsplan und die planungsrechtlichen Darstellungen solcher Flächen im Flächennutzungsplan widersprechen jedoch dem Schutzzweck der Landschaftsschutzverordnung. Um diesen Widerspruch aufzulösen, müsste das betroffene Gebiet in der Gemarkung Krailling, Gemeinde Krailling, mit einer Fläche von ca. 0,5 ha im Rahmen eines Änderungsverfahrens aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen werden.

Das Landratsamt Starnberg leitet hiermit das erforderliche naturschutzrechtliche Änderungsverfahren nach § 26 BNatSchG i. V. m. Art. 52 Abs. 2 und 5 BayNatSchG ein.

Der Entwurf der Änderungsverordnung und der Schutzgebietskarten im Maßstab 1:1.250 und 1:40.000 liegen in der Zeit

vom 23. November 2018 bis einschließlich 27. Dezember 2018

während der Dienststunden im Landratsamt Starnberg, Schlossbergstr. 1, 82319 Starnberg, Zimmer 201 und im Rathaus der Gemeinde Krailling, Bauamt – Zimmer O.04 -, Rudolf-von-Hirsch-Str. 1, 82152 Krailling, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

LANDRATSAMT STARNBERG

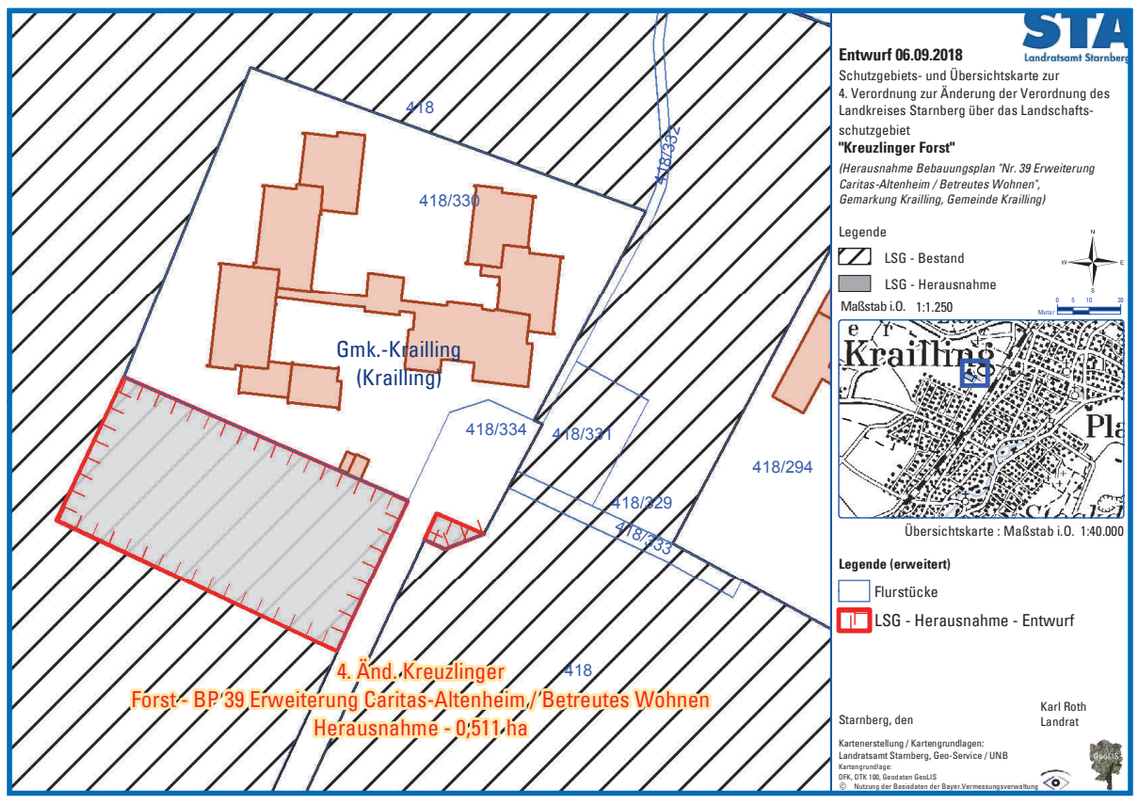

LANDRATSAMT STARNBERG

KARL ROTH, LANDRAT
Anlagen
Entwurf des Verordnungstextes
Entwurf der Schutzgebietskarten im Maßstab 1:1.250 und 1:40.000

Entwurf

Vierte Verordnung

zur Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über die Inschutznahme des Kreuzlinger Forstes, des Pentenrieder Schlages, des Unterbrunner Holzes, des Frohnloher Buchets und angrenzender Freiflächen (Landschaftsschutzverordnung „Kreuzlinger Forst“)

Vom.....

Auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 2 Satz 1 und § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 15.9.2017 (BGBl. I S. 3434), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-UG), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 604), erlässt der Landkreis Starnberg folgende

Verordnung:

§ 1

Die Verordnung des Landkreises Starnberg über die Inschutznahme des Kreuzlinger Forstes, des Pentenrieder Schlages, des Unterbrunner Holzes, des Frohnloher Buchets und angrenzender Freiflächen (Landschaftsschutzverordnung „Kreuzlinger Forst“) vom 8. August 1985 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 34 vom 20. August 1985), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Mai 2012 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 22 vom 30. Mai 2012), wird wie folgt geändert:

Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden in der Gemeinde Krailling, Gemarkung Krailling, teilweise neu festgesetzt. Aus dem Geltungsbereich (§ 2 Schutzgebietsgrenzen) herausgenommen wird die in den Karten (Anlagen) Maßstab (M) 1:40.000 und 1:1.250 gekennzeichnete Fläche mit einer Größe von 0,511 ha. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Eintragung in die Karte M 1:1.250. Es gilt die Innenkante der Abgrenzungslinie.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg in Kraft.

LANDRATSAMT STARNBERG

KARL ROTH, LANDRAT
Anlagen
1 Übersichtskarte M 1:40.000
1 Schutzgebietskarte M 1:1.250

Hinweis:
Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Starnberg geltend gemacht wird (vgl. Art. 52 Abs. 7 Satz 1 BayNatSchG).

◆ Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag der Gemeinde Seefeld auf Erteilung einer Plangenehmigung für die Ufersicherung am Feichtenbach auf dem Grundstück Fl.-Nr. 149/2, Gemarkung Hechendorf a. Pilsensee, Gemeinde Seefeld

Die Gemeinde Seefeld hat beim Landratsamt Starnberg unter Vorlage der erforderlichen Antragsunterlagen die wasserrechtliche Plangenehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Ufersicherung am Feichtenbach auf dem Grundstück Fl.-Nr. 194/2, Gemarkung Hechendorf a. Pilsensee, Gemeinde Seefeld, mittels Hozverbau beantragt.

Für das Vorhaben wurde anhand einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls (gemäß § 7 Abs. 2 i.V.m. Anlage 1 Spalte 2 Nr. 13.18.2 UVPG) festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die hierzu vorgenommene überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG ergibt, dass sich die Ufersicherung durch Holzverbau insbesondere nicht nachteilig auf die Schutzgüter des Landschaftsschutzgebietes „Westlicher Teil des Landkreises Starnberg“ auswirkt. Das Vorhaben lässt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen befürchten.

Nach § 5 Absatz 2 UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht. Die Feststellung über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbständig anfechtbar.

Starnberg, den 07.11.2018

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Bekanntmachung der Stadt Starnberg

◆ Bebauungsplan Nr. 8030, 3. Änderung für das Gebiet zwischen Alersberg- und Riedeselstraße, betreffend die Grundstücke Fl.Nrn. 233/125 und 233/153 und Teilbereiche der Fl.Nrn. 161, 233/144, 233/60 und 233/126, Gemarkung Söcking, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches; Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Der Bebauungsplan-Entwurf in der Fassung vom 30.10.2018 liegt nun einschließlich der Begründung und zugehörigen schalltechnischen Untersuchung sowie der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit

vom 22.11.2018 bis zum 04.01.2019 im Rathaus der Stadt Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 311,

während der allgemeinen Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 07:30 bis 12:00 Uhr sowie dienstags und donnerstags von 07:30 bis 13:00 Uhr und von 15:00 bis 18:00 Uhr (am 24.12.2018 sowie 31.12.2018 ist das Rathaus geschlossen) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Sollten Sie auf einen barrierefreien Zugang angewiesen sein, bitten wir um telefonische Kontaktaufnahme unter der Rufnummer 08151 / 772 - 123.

Das Plangebiet ist im unten stehenden Lageplan dargestellt, zudem sind alle ausliegenden Unterlagen unter Eingabe des Suchbegriffs „Bekanntmachung 8030“ unter www.starnberg.de abrufbar. Im Bebauungsplan etwa genannte DIN-Normen

Fortsetzung nächste Seite >>>

STA Landratsamt Starnberg

Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle

Kostenlose Beratung und Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder:
• in der Erziehung • in der Partnerschaft
• bei schulischen Schwierigkeiten der Kinder
• bei Ablösungsproblemen von Jugendlichen
Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.

Telefon 08151 148 - 388
www.lk-starnberg.de/kijufa
Landratsamt Starnberg
Moosstraße 5 • 82319 Starnberg

LANDKREIS STARNBERG

Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Karl Roth, Landrat
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

Umgriff – Bebauungsplan Nr. 8030

können im Stadtbauamt eingesehen werden. Im Weiteren besteht während der Auslegungsfrist die Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen. Verspätet eingehende Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan hingegen unberücksichtigt bleiben.

Die Bebauungsplanaufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren, weshalb die Durchführung einer Umweltprüfung nicht erforderlich ist.

Starnberg, 08.11.2018

Stadt Starnberg – Eva John, 1. Bürgermeisterin

Bekanntmachungen der Gemeinde Berg

Rein nachrichtlich und lediglich in Ergänzung zur amtlichen Bekanntmachung an den Anschlagtafeln informiert die Gemeinde Berg über die Änderung des Flächennutzungsplanes und über die Änderung oder Aufstellung von Bebauungsplänen im Amtsblatt des Landkreises Starnberg.

◆ Bebauungsplans Nr. 82 „Sportgelände Berg Nord“ 1. Änderung Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 06.11.2018 beschlossen, die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 82 „Sportgelände Berg Nord“ 1. Änderung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.
Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 82 „Sportgelände Berg Nord“ 1. Änderung mit Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die nach Einschätzung der Gemeinde Berg wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 06.11.2018 für die Dauer eines Monates gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen. Die öffentliche Auslegung wird gemäß § 4 a Abs. 2 Baugesetzbuch gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch durchgeführt.

Der Planentwurf besteht aus Festsetzungen durch Zeichnung und Schrift, eine Begründung mit Umweltbericht ist beigefügt. Der Geltungsbereich ist aus der beigefügten Anlage ersichtlich.

Es liegen folgende umweltbezogene Informationen vor:

Mensch
- siehe Umweltbericht zum rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 82 i.d.F. vom 03.03.2009, Kap. 2.1 und 2.2

Tiere
- siehe Umweltbericht zum rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 82 i.d.F. vom 03.03.2009, Kap. 2.1 und 2.2

Flora und Fauna
- siehe Umweltbericht zum rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 82 i.d.F. vom 03.03.2009, Kap. 2.1 und 2.2

Boden / Fläche
- siehe Umweltbericht zum rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 82 i.d.F. vom 03.03.2009, Kap. 2.1 und 2.2

Wasser
- siehe Umweltbericht zum rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 82 i.d.F. vom 03.03.2009, Kap. 2.1 und 2.2

Landschaft
- siehe Umweltbericht zum rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 82 i.d.F. vom 03.03.2009, Kap. 2.1 und 2.2
- Ergänzend: Bauvorhaben ist städtebaulich vertretbar und fügt sich in die umgebende Bebauung ein, durch zusätzliche Eingrünung wird die Einbindung in die umgebende Landschaft verbessert

Kultur- und sonstige Sachgüter
- siehe Umweltbericht zum rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 82 i.d.F. vom 03.03.2009, Kap. 2.1 und 2.2

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 82 „Sportgelände Berg Nord“ 1. Änderung und die Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die verfügbaren umweltbezogenen Stellungnahmen liegen für die Dauer eines Monats in der Zeit vom

26.11. bis einschließlich 07.01.2019

in der Gemeinde Berg, Bauamt, Zimmer 14, Ratsgasse 1, 82335 Berg während der Dienststunden (Montag, Dienstag und Freitag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Donnerstag 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr, sowie 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Berg, Bauamt, Zimmer 14, Ratsgasse 1, 82335 Berg vorgebracht werden.

Gemäß § 4 a Abs. 6 Baugesetzbuch können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Auf der Homepage der Gemeinde Berg (www.gemeinde-berg.de) sind ebenfalls alle Planunterlagen veröffentlicht.

Berg, 26.10.2018

Gemeinde Berg – R. Monn, 1. Bürgermeister

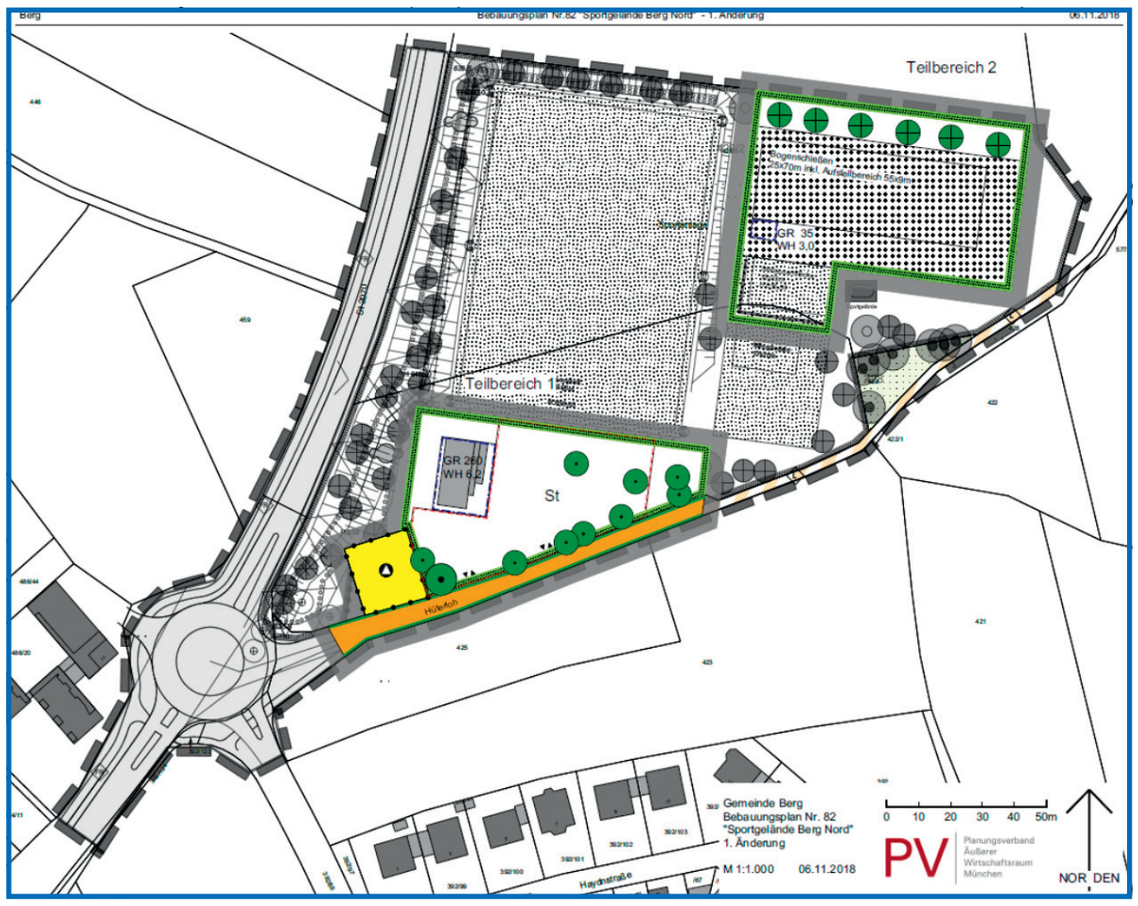

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 82 „Sportgelände Berg Nord“ 1. Änderung

◆ Genehmigung der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes für das gesamte Gemeindegebiet

Der Gemeinderat hat die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 19.06.2018 in seiner Sitzung am 19.06.2018 festgestellt. Die Genehmigung durch das Landratsamt Starnberg erfolgte mit Bescheid vom 08.10.2018 (Az.: 400V-90-1-8).
Es wurde lediglich eine Teilfläche der Flurnummer 1439, Gemarkung Höhenrain von der Genehmigung ausgenommen. Diese Fläche wird weiterhin als Grünfläche anstatt als Waldfläche dargestellt.

Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungs-

Geltungsbereich der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes

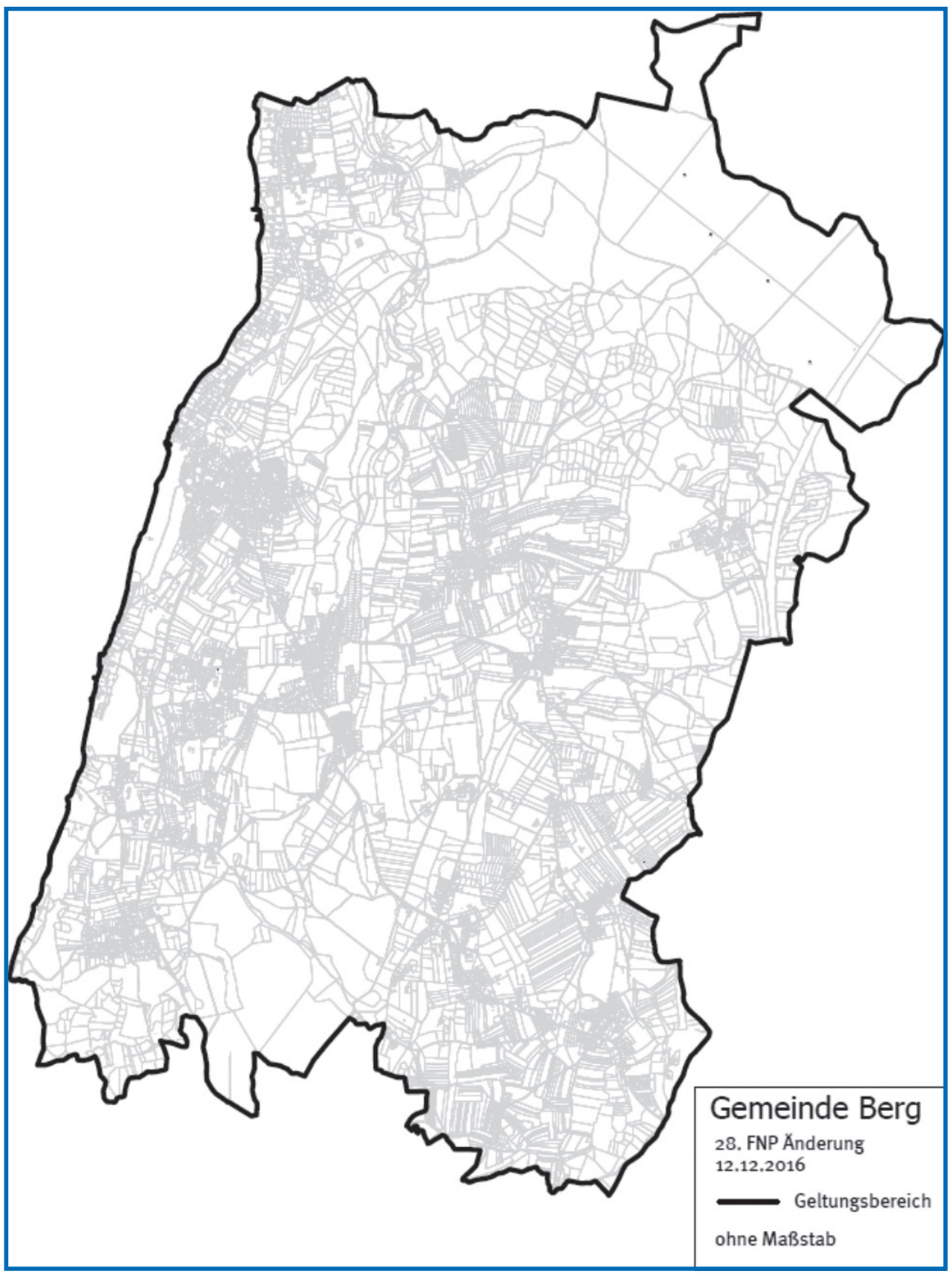

Fortsetzung nächste Seite >>>

plan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, wird ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Berg, Bauamt (Zimmer 14), Ratsgasse 1, 82335 Berg, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Flächennutzungsplans wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193), werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes für das gesamte Gemeindegebiet schriftlich gegenüber der Gemeinde Berg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Berg, 06.11.2018

Gemeinde Berg – R. Monn, 1. Bürgermeister

Bekanntmachung des Verband Wohnen im Kreis Starnberg

◆ 28. Verbandsausschuss-Sitzung am 19.11.2018

Die nächste Sitzung des Verbandsausschusses des „Verband Wohnen“ findet am

Montag, dem 19.11.2018 um 9:00 Uhr,
im Sitzungssaal des „Verband Wohnen“
(Dachgeschoss), Gradstraße 2 a

statt. Die Sitzung ist öffentlich.

– Tagesordnung: –

I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift (öffentlicher Teil) der 27. Verbandsausschuss-Sitzung des „Verband Wohnen im Kreis Starnberg“ vom 08.10.2018
2. Bilanz/Jahresabschluss zum 31.12.2017
3. Bericht über die gesetzliche Prüfung durch den Verband Bayerischer Wohnungsunternehmen (Jahresabschluss/Lagebericht 2017)
4. Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2017;
   Vortrag: Verbandsrat/1. Bürgermeister Manfred Walter/Gilching, Vorsitzender des Prüfungsausschusses
5. Vorberatung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2019 (inkl. Mehrjahresplanung)
6. Verschiedenes

II. Nichtöffentlicher Teil

Starnberg, 14.11.2018

Verband Wohnen im Kreis Starnberg –
Christine Borst, Verbandsvorsitzende

Landratsamt Starnberg

Sie haben Fragen zu den Themen Alter(n) und Pflege?

Dann nehmen Sie Kontakt mit uns auf:

Landratsamt Starnberg • Fachstelle für Senioren
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

Telefon: 08151 148-586
E-Mail: senioren@LRA-starnberg.de